

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



wir leben in einer Zeit, in der wir in den Medien ständig mit postfaktischen Wahrheiten und sogenannten Fake-News konfrontiert werden. Dies gilt nicht nur für die große Politik, sondern zeigt sich auch in vielen anderen Bereichen, in denen versucht wird, mit „alternativen Tatsachen“ eigene Interessen durchzusetzen und Meinungen zu beeinflussen. Wir können diesem Zeitgeist dadurch begegnen, dass wir Transparenz und Offenheit schaffen und dies auch für jeden nach-

vollziehbar darstellen. Deshalb berichten wir im Folgenden unter anderem darüber, wie es zu der Aufhebung des Bescheides für den Kammerbeitrag 2017 gekommen ist. Des Weiteren geben wir einen Rückblick auf eine sehr erfolgreiche Veranstaltung der PKSH zur Information über die im April in Kraft getretenen Änderungen der Psychotherapie-Richtlinie. Außerdem informieren wir Sie über rechtliche Aspekte bei Erstgesprächen im Bereich KJP.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und eine schöne, sonnige und hoffentlich erholsame Sommerzeit.

Dr. Oswald Rogner
 Präsident

Kammerbeitrag 2017

Eines der Hauptthemen auf der ersten Kammerversammlung des Jahres 2017 war die erneute Befassung und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das Geschäftsjahr 2017. Traditionell wird auf der letzten Kammerversammlung eines Jahres der Haushaltsplan für das Folgejahr vorgestellt. Auch für das Haushaltsjahr 2017 wurde bereits im November des letzten Jahres ein solider Haushaltsplan verabschiedet, der im Hinblick auf die Einnahmen- und Ausgabenseite ausgeglichen war und der ein sukzessives Abschmelzen der in den Vorjahren angehäuften Rücklagen vorsah.

Auf dieser Grundlage wurden die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2017 festgesetzt. Die im November verabschiedete Beitragssatzung für das Beitragsjahr 2017 – die eine Absenkung der Beiträge beinhaltete – fand dabei ebenfalls die Zustimmung der Aufsichtsbehörde der PKSH.

Überraschenderweise hat dann im Dezember des letzten Jahres ein Mitglied der KamOn-Fraktion, das von Beginn an an den Haushaltsberatungen beteiligt war, am Finanzausschuss und am Vorstand der PKSH vorbei die Aufsichts-

behörde angeschrieben und die mehrheitlich verabschiedete Beitragssatzung beanstandet.

Als der Vorstand der Kammer im Januar dieses Jahres, nachdem die Beitragsbescheide für 2017 bereits verschickt worden waren, von dieser Beschwerde erstmals erfuhr, wurde sofort als erste Maßnahme der Vollzug des Beitrags-einzuges ausgesetzt und die Mitglieder wurden hierüber informiert.

Strittig dabei war in erster Linie gar nicht mal die Beitragshöhe an sich, sondern die Frage, in welcher Höhe die Kammer berechtigt ist, allgemeine Rücklagen im Haushalt zu bilden. Die Haushaltsgrundsätze-Satzung der PKSH erlaubt dabei die Bildung allgemeiner Rücklagen in Höhe eines halben Jahresetats. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2015 fordert zudem, dass nicht zweckgebundene Rücklagen baldmöglichst abzubauen sind. Das Gericht hat dabei keine konkreten Hinweise zur erlaubten Höhe dieser nicht zweckgebundenen Rücklagen gegeben.

Um diesen Sachverhalt einschätzen zu können, sollte der historische Kontext

bekannt bzw. gegenwärtig sein: In den beiden letzten Legislaturperioden wurden – unter Verantwortung des damaligen Vorstandes – kontinuierlich immer höhere Rücklagen ohne jede Zweckbindung angehäuften, die zu guter Letzt sogar die Höhe eines ganzen Jahreshaushalts überschritten hatten!

Jeder möge für sich selbst entscheiden, ob eine derartige Haushaltsführung, wie sie vom alten Vorstand betrieben wurde, die zu immer höheren Rücklagen geführt hat, gerechtfertigt ist oder nicht. Der amtierende Vorstand hat sich, nach Vorlage des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2016 und nach Abwägung aller denkbaren Risiken, dazu entschlossen, der Kammerversammlung in ihrer ersten Sitzung dieses Jahres im März vorzuschlagen, die Erhebung eines Beitrages für das Haushaltsjahr 2017 komplett auszusetzen und damit die Rücklagen der Kammer fast vollständig aufzulösen. Diesem Vorschlag des Vorstands ist die Kammerversammlung dann auch einstimmig gefolgt.

Dr. Oswald Rogner
 Präsident

Weitere Infoveranstaltung der Kammer zur Psychotherapie-Richtlinie

Aufgrund der zahlreichen Nachfragen unserer Mitglieder zur neuen Richtlinie führte die Kammer am 25.03.2017 eine weitere Informationsveranstaltung durch. Der Einladung nach Kiel folgten fast 300 TeilnehmerInnen. Schwerpunktthemen waren neben der neuen Richtlinie auch die neuen sozialrechtlichen Befugnisse.

Die Kammer konnte Dieter Best als Referenten gewinnen, der viele Jahre Mitglied der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie Vorsitzender des Beratenden Fachausschuss Psychotherapie der KBV war. Er hat die Entwicklung der Psychotherapie-Richtlinie von den ersten Entwürfen bis zur Verabschiedung im November 2016 konzeptionell begleitet. Ziel der Richtlinie sei vor allem die zeitnahe psychotherapeutische Versorgung der Patienten gewesen. Dieses Ziel solle durch Neuerungen z. B. zu der Akutbehandlung, Sprechstunde, Terminservicestelle und einer Vereinfachung des Gutachterverfahrens und der neuen Rezidivprophylaxe erreicht werden.

Die Akutbehandlung

Hier stehe die akute Symptomatik im Vordergrund. Ziel sei die zeitnahe psychotherapeutische Intervention zur Entlastung von akuter Symptomatik, jedoch keine umfassende Bearbeitung der zugrundeliegenden pathogenetischen Einflussfaktoren. Sie könne ebenfalls zur Überbrückung bis zu einer Richtlinienpsychotherapie herangezogen werden. Das Stundenkontingent der Akutbehandlung werde dann jedoch von dem der Richtlinienpsychotherapie wieder abgezogen.

Psychotherapeutische Sprechstunde

Ziel sei der zeitnahe, niedrighschwellige Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung, Abklärung, Beratung über Behandlungsmöglichkeiten und differentialdiagnostische Abklärung. Hierfür haben die TherapeutInnen pro Woche 100 Minuten bei einem vollen Versor-



Referent Dipl.-Psych. Dieter Best

gungsauftrag und 50 Minuten bei einem halben Versorgungsauftrag zur Verfügung zu stellen.

Terminservicestelle der KVSH

Sofern Dringlichkeit besteht, muss die KV einen Ersttermin bei einem Psychotherapeuten innerhalb von einer Woche besorgen. Die Wartezeit auf ein erstes Gespräch dürfe höchstens vier Wochen betragen. Kann kein Termin vermittelt werden, muss innerhalb von einer Woche ein Termin in einem Krankenhaus angeboten werden.

Gutachterverfahren

Die erhöhten Kontingente für die Langzeittherapie wurden vorgestellt und Veränderungen bei der Bewilligung. So könne eine Krankenkasse bei der Fortführung einer Psychotherapie das Gutachterverfahren einleiten, müsse es aber nicht. Ein angeforderter Bericht an den Gutachter könne auf zwei Seiten verkürzt werden. Auch die Psychotherapie außerhalb der Praxisräume bedürfe keiner besonderen Begründung mehr.

Rezidivprophylaxe

Sie könne als Bestandteil des Gesamtkontingents bei jedem Bewilligungs-

schrift einer Langzeittherapie beantragt werden und sei eine Verbesserung für die Versorgung der PatientInnen. Damit könne nun die „2-Jahresfrist“ bis zu einem neuen Therapieantrag überbrückt werden.

Neben den Neuerungen zur Akutbehandlung, Sprechstunde, Terminservicestelle und Gutachterverfahren lag ein weiterer Schwerpunkt des Vortrages auf der Erweiterung der sozialrechtlichen Befugnissen für PP und KJP nach § 73 Abs. 2 SGB V. Demnach können KollegInnen zukünftig z. B. Krankenhausbehandlung, medizinische Rehabilitation, Soziotherapie und Krankentransporte verordnen.

In seiner politischen Bewertung der Richtlinie verwies Dieter Best auf die gestiegene Verantwortung über den Gesamtbehandlungsplan eines Patienten einschließlich koordinierender Funktionen. Damit werde die Psychotherapie noch stärker im Gesundheitswesen verankert. Die Sprechstunde stärke die Wahrnehmung der diagnostischen Kompetenz der Psychotherapeuten unter den anderen Arztgruppen. Zudem sei die Entbürokratisierung des Gutachterverfahrens eine Entlastung für die Psychotherapeuten. Die endgültige Bewertung der Richtlinie sei jedoch von der Vergütung der neuen Leistungen abhängig.

In der anschließenden regen Diskussion bezogen sich die meisten Nachfragen der Zuhörer auf die konkrete Umsetzung der neuen Sprechstunde und der telefonischen Erreichbarkeit. Einige KollegInnen, die in der Kostenerstattung tätig sind, äußerten auch die Sorge über zukünftige Schwierigkeiten bei der Genehmigung von Psychotherapie durch die Krankenkassen: Wenn viele PatientInnen durch die Terminservicestelle einen Termin bei einem Psychotherapeuten bekämen, werde die Kostenerstattung zukünftig abgeschafft.

Hier verwies Best auf die zeitliche Lücke für die Kostenerstattung: Wenn



Blick in das sehr gut gefüllte Plenum in der Kieler halle400 (beide Aufnahmen: Thomas Faust)

VertragstherapeutInnen bei bestimmten PatientInnen eine maximale Wartezeit auf einen Therapieplatz von acht Wochen angeben, dann würden diese PatientInnen im Rahmen der Kostenerstattung behandelt werden können. Zudem seien keine neuen BehandlerInnen ins System gekommen, sodass durch die Terminservicestellen nicht mehr PatientInnen versorgt werden könnten.

Am Ende der Veranstaltung zeigten sich die TeilnehmerInnen sehr zufrieden mit dem Vortrag von Dieter Best und nutzten angeregt die Möglichkeit des kollektiven Austausches.

Dr. Angelika Nierobisch
Vizepräsidentin

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Getrennt lebende sorgeberechtigte Eltern – Erstgespräche

Aufgrund der neuen Psychotherapie-Richtlinie kann ein Erstgespräch nun die Psychotherapeutische Sprechstunde oder eine Probatorische Sitzung sein. Gleich welche Gebührensätze Sie für ein Erstgespräch ansetzen, im Bereich einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gilt es, im Falle von getrennt lebenden, aber beiderseits sorgeberechtigten Eltern besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Erscheint bei getrennt lebenden und beiderseits sorgeberechtigten Eltern nur ein Elternteil und liegt keine Einverständniserklärung des anderen, nicht anwesenden Elternteils vor, dann ist es nur zulässig, eine erste Sitzung durchzuführen. Der Inhalt eben dieses einen und ersten Termins beschränkt sich dann weitgehend auf die Aufklärung des einen anwesenden Elternteils darüber, wie überhaupt nur mit dem Kind oder minderjährigen Jugendlichen rechtlich abgesichert weiter gearbeitet

werden kann (bspw. Herbeiführung einer Einverständniserklärung des anderen, nicht anwesenden Elternteils). Diese eine erste Sitzung ohne vollumfängliche Einverständniserklärung aller Elternteile ist zulässig, da ja ansonsten die besagte Feststellung, um welche elterliche Konstellation es sich überhaupt handelt, gar nicht getroffen werden kann. Es kann vom niedergelassenen Vertragspsychotherapeuten nicht erwartet werden, derartige Feststellungen und ggf. die dann folgende, notwendig werdende Aufklärung im Rahmen der telefonischen Terminvergabe durchzuführen. So wie auch sonst der Patient über alle weiteren Aspekte einer psychotherapeutischen Behandlung im direkten Gespräch aufgeklärt wird, so gilt dies auch für diese Besonderheit im Rahmen einer Behandlung von minderjährigen Kindern und Jugendlichen. Feststellung und Aufklärung sind Bestandteil des ersten direkten Kontaktes.

In der neuen Psychotherapie-Richtlinie ist insofern darauf eingegangen worden, dass hier bestimmt wurde, dass

es bspw. ausdrücklich gestattet ist, bis zu 100 Minuten Psychotherapeutische Sprechstunde mit relevanten Bezugspersonen ohne Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen durchzuführen. Gleiches gilt für die Probatorischen Sitzungen, nur dass hier keine Höchstgrenze bestimmt wurde. D. h. von den insgesamt sechs bei einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zur Verfügung stehenden Probatorischen Sitzungen können bspw. auch drei oder vier allein nur mit den relevanten Bezugspersonen durchgeführt werden. Es wäre somit auch zulässig, zu einem Erstgespräch grundsätzlich nur die Eltern oder einen Elternteil einzuladen. Im Falle von konflikt- und streitbehafteten getrennt lebenden Eltern könnte sich dann, weil ja das gemeinsame Kind gar nicht dabei war, der nicht anwesende Elternteil eventuell weniger ereifern und empören. Hier möge jede Kollegin, jeder Kollege selbst über ihr/sein Vorgehen entscheiden – die Freiheit dazu haben Sie.

Heiko Borchers
JP und KJP
Vorstandsmitglied

SAVE THE DATE – Fortbildungsveranstaltung der PKSH zur internetgestützten Psychotherapie

Neue Medien halten immer mehr Einzug in den Bereich der Psychotherapie. Dabei geht es nicht nur um Angebote der Krankenkassen, die vordergründig zum Ziel haben, die Wartezeit bis zu einem Therapieplatz zu überbrücken, sondern auch um die Integration sogenannter neuer Medien in den „normalen“ Behandlungsprozess. Die Spannweite der Nutzung ist dabei sehr weit gefächert. So gibt es diverse Apps, die zur therapiebegleitenden Einschätzung der emotionalen Befindlichkeit genutzt werden können. Strukturierte Programme zu Entspannungsverfahren, zur Stressbewältigung, zum Umgang mit Ängsten und depressi-

ven Stimmungen existieren bereits. In diversen wissenschaftlichen Studien zum Einsatz von Internetkontakten (Verwendung von E-Mail oder Video-Gesprächskontakte) wurden positive Effekte nachgewiesen.

Vieles in dem Bereich der internetbasierten Psychotherapie ist noch ungeklärt. Fragen des Datenschutzes, Haftungsprobleme, Finanzierung/ Abrechenbarkeit. Gemäß der Berufsordnung der PKSH ist die Psychotherapie an den Praxis-sitz gebunden und hat im persönlichen Kontakt stattzufinden. Auch hier müssen neuen Regelungen geschaffen werden, um diese neuen Ent-

wicklungen berufsrechtlich abzusichern und dabei durch Qualitätskriterien festzulegen, wo die Grenzen zwischen Seriosität und bloßem Mainstream zu ziehen sind.

Der Vorstand der PKSH plant zu dem Thema internetbasierte Psychotherapie eine Fortbildung am **24. November 2017 in den Räumen des Wissenschaftszentrums Kiel**. Dabei sollen nach einer Einführung in die wissenschaftlichen, berufsrechtlichen und praxisbezogenen Aspekte u. a. auch bereits evaluierte Interventionsprogramme vorgestellt und deren Anwendungsmöglichkeiten im Praxisalltag aufgezeigt werden.

Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV): Aufruf zur Teilnahme

Die PKSH ist in das schleswig-holsteinische PSNV-Hilfesystem in Notfallsituationen – kleine wie große – z. B. eskalierende Beziehungskonflikte, Großschadenslagen (Zugunglück, Terroranschlag, Havarie etc.) bisher qua Erlass im Bereich der Bereitstellung von zeitnaher psychotherapeutischer Behandlung für Einsatzkräfte (der Feuerwehr, Hilfsorganisationen etc.) eingebunden. Die psychotherapeutische Versorgung der in diesen Fällen betroffenen BürgerInnen stellt die KVSH sicher.

Als PSNV-Beauftragte der PKSH bitte ich Sie um Ihre Bereitschaft, sich für die-

se Anfragen, die über die Landeszentrale kämen, zur Verfügung zu stellen und in der Geschäftsstelle in die Liste eintragen lassen. Eine traumaspezifische Weiterbildung ist wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung. Insbesondere in den Kreisen Dithmarschen, Hsgt. Lauenburg, Pinneberg und Steinburg sowie in Flensburg suchen wir PP-KollegInnen. Sie verpflichten sich dadurch nicht endgültig, vielmehr können Sie zum Zeitpunkt der konkreten Anfrage entscheiden, ob Sie eine Behandlung gerade schnell ermöglichen können oder nicht.

In den letzten Jahren gab es nur wenige Anfragen. Vor dem Hintergrund der veränderten, erweiterten Gefahrenszenarien in Deutschland möchten wir die uns als Kammer zugeordnete Rolle der verlässlichen Absicherung und Rückenstärkung der Einsatzkräfte gerne verantwortungsbewusst wahrnehmen, dafür brauchen wir Sie/Dich!

Herzlichen Dank.

Dagmar Schulz
Vorstandsmitglied
PSNV-Beauftragte

Gedenken

Wir gedenken der
verstorbenen Kollegin:

Merét Thale, Hummelfeld
geb. 14.05.1972
verst. 18.03.2017

Geschäftsstelle

Alter Markt 1 – 2
24103 Kiel
Tel. 0431/66 11 990
Fax 0431/66 11 995
Mo bis Fr: 09 – 12 Uhr
zusätzlich Do: 13 – 16 Uhr
info@pksh.de
www.pksh.de